

Amtsgericht Wolgast

Ausfertigung

4 K 9/10



Beschluss

In der Zwangsversteigerungssache

Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von **Peenemünde Blatt 851**, Bestandsverzeichnis laufende Nummer 1:
39,21/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Peenemünde Flur 2 Flurstück 114/2;
Gebäude- und Freifläche; Hauptstraße 4, 5, 6; 2.800 qm
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss rechts Nr. 11 und dem Kellerraum Nr. 11 laut Aufteilungsplan

soll am **Dienstag, 03. Juli 2012 um 09.00 Uhr**,
Amtsgericht Wolgast, Breite Straße 6c, 17438 Wolgast, Raum 26, 1. Etage
im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des vorbezeichneten Miteigentumsanteils ist gemäß § 74a ZVG festgesetzt auf:
38.000,00 EUR.

Im Termin am 28.02.2012 ist der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10tel-Grenze versagt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 25.03.2010 im maßgeblichen Grundbuch eingetragen. Bei dem Eigentum handelt es sich um eine 2-Raum-Wohnung im EG in einem zweigeschossigen Mehrfamilienhaus. Die Wohnung wurde 2008 modernisiert und instandgesetzt. Die Wohnfläche beträgt ca. 44 m² mit 2 Räumen, Bad, Küche und Flur. Zur Wohnung gehört ein Kellerraum.

Lagebezeichnung laut Gutachten: **Hauptstraße 4-6, 17449 Peenemünde.**

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der

4 K 9/10

- 2 -

Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundbesitzes oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös anstelle des Grundbesitzes oder seines Zubehörs.

Wolgast, 28.02.2012

Seidlein
Rechtspflegerin



ausgefertigt:
Wolgast, den 15.03.2012

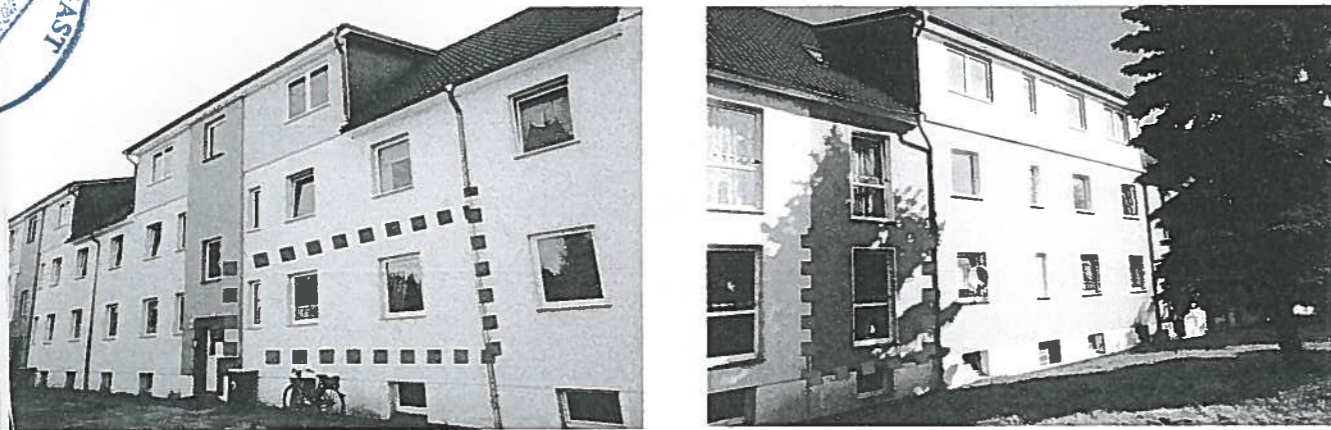
Helf
Freitag
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



an die Gemeinde-/Stadttafel geheftet am:
von der Gemeinde-/Stadttafel abgenommen am:

Kurzexposé

Geschäfts-Nr. 4 K 9/2010



| | |
|----------------------|--|
| Anschrift | 17449 Peenemünde, Hauptstr. 5 |
| Bewertungsobjekt | Wohnungseigentum im Erdgeschoss eines Mehrfamilienhauses (mittlerer Aufgang, rechts); Aufteilung: 2 Zimmer, Küche, Bad und Flur, Abstellraum im KG; errichtet in Massivbauweise, 2-geschossig mit Satteldach |
| Baujahr | 1952/53 errichtet, Wohnung in 2008 modernisiert |
| baulicher Zustand | in der Wohnung keine wesentlichen Schäden oder Mängel festgestellt; Fertigstellungsbedarf in Teilbereichen des gemeinschaftlichen Eigentums |
| Ausstattungsstandard | mittlerer Standard |
| Grundstücksfläche | 39,21/1.000 Miteigentumsanteil an 2.800 m ² |
| Wohn-/Nutzfläche | Wohnfläche lt. Mietvertrag rd. 44 m ² |
| Ertragssituation | vermietet |
| innerörtliche Lage | einfache bis mittlere Wohnlage |
| Erschließung | ausgebaute Anliegerstraße mit Gehweg; Abwasser, Wasser, Strom, Gas, Telefon |

Verkehrswert

zum Stichtag 14.06.2010 = 38.000,- €

Die Bekanntmachung erfolgte am 21.03.2012 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 21.03.2012

